

Uebersicht der Arbeiten der helvetischen Gesetzgebung in den Monaten Merz und April 1800

Autor(en): **Dolder / Mousson**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Monatschrift**

Band (Jahr): **2 (1800-1801)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-551197>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Uebersicht

der Arbeiten der helvetischen Gesetzgebung in den
Monaten Merz und April 1800.

Der Ausschuss der Sehen, der den 7. Januar zu Stande gebracht hatte, und von dem — wer seine Verhältnisse und seine Zusammensetzung nicht näher kannte, noch immer Hoffnungen nährte und wiederkehrende Thätigkeit erwartete, blieb die beyden Monate durch in unthätiger Ruhe. Er erhielt von dem einen und andern Rathe, von Zeit zu Zeit noch einige Aufträge an die Vollziehung, die er dieser hinterbrachte und durch die er eine Botschaft der erstern veranlaßte, welche als ein wichtiges Actenstück für die Geschichte Helvetiens mit der Antwort so die Rätthe darauf ertheilten, hier abgedruckt zu werden verdient. Botschaft des Vollziehungsausschusses an die gesetzgebenden Rätthe vom 14. Merz.

In einer Conferenz, welche die Commission der gesetzgebenden Rätthe mit dem Vollziehungsausschuss gehabt, legte ihm dieselbe die drey folgende Fragen vor:

1. Wie weit ist der Vollz. Ausschuss in seinen Bemühungen für die zu nehmenden Maasregeln gekommen, die geeignet seyen, Helvetien die so dringend nöthige Neutralität zu verschaffen?
2. Ist derselbe ernstlich besorgt, um dem fränk. Gouvernement die Uebel vorzustellen, unter deren Druck Helvetien seufzt? und hat er ihm erklärt, daß das Volk gebeugt von der Schwere der so mannigfaltigen militä-

tarischen Lasten, nothwendig zur Verzweiflung gebracht werde?

3. Welches sind die Ursachen von der Zerrüttung unserer Finanzen? von einer Zerrüttung die den Staat außer Stand setzt, auch nur einen Beamteten zu bezahlen?

Die Antwort auf die drey Fragen hätte schon in den Berichten euerer Commission enthalten seyn sollen; allein, da ihr neuerdings eine genaue Darstellung verlanget, so eilen wir, sie mit all der Freymüthigkeit vorzulegen, die ihr mit Recht von uns erwartet.

Nichts wurde verabsäumt, um von dem fränk. Gouvernement seine Zustimmung für unsere Neutralität zu erhalten. Außerordentliche Sendungen, dringende Zuschriften, ministerielle Noten, alles zeuge von unserm ernstlichen Eifer, den ein so wichtiger Gegenstand foderte.

Für die Neutralität wurde auch die Vermittlung des Königs von Preussen angerufen. Die Resultate von diesen und anderen nachherigen sehr ernsthaften Schritten der Vollz. Gewalt waren von Seite Frankreichs, die bestimmte Verweigerung der Neutralität, so lange der Krieg dauert, und die deutlich ausgedruckte Hoffnung, daß beym allgemeinen Frieden der Artikel von der Offensiv-Allianz aufgehoben werden soll.

Was den König von Preussen betrifft: so gab uns dieser Monarch zu verschiedenenmalen volle Beweise von Güte und Theilnahme an unserer Unabhängigkeit, für die er bey den Friedens-Unterhandlungen zu arbeiten gesonnen sey.

Es ist uns nicht erlaubt, jetzt von diesem Gegenstand mit mehr Umständlichkeit zu sprechen. Er gehört wesentlich in das Fach der Diplomatic, deren Schritte und Arbeiten nicht wohl zu einem gewissen Grade von Publicität gebracht werden dürfen. Aber wir laden euch ein, vier Glieder aus eurer Versammlung, die euer Zutrauen ge-

nießen, zu ernennen, welchen wir alle Schriften, die auf diese Unterhandlungen Bezug haben, mittheilen könnten.

Ihr fraget uns ferner, ob wir der fränk. Regierung die Uebel vorgestellt haben, unter denen die Schweiz leidet; wir haben es gethan, Bürger Gesetzgeber; wir thun es täglich und wir könnten euch schon dadurch beweisen, daß wir uns mit Nachdruck den übertriebenen Forderungen einiger fränk. Generale widersezt haben, indem ihre Zuschriften hierüber mit Anschuldigungen und bittern Vorwürfen angefüllt sind. Die fränkischen Agenten bekennen, daß wir von Uebeln niedergedrückt sind; sie beschuldigen die vergangenen Seiten, die sie erzeugt haben, sie versprechen uns Entschädigung für die Zukunft, und für die Gegenwart fordern sie uns auf, uns der Herrschaft der Nothwendigkeit zu unterwerfen. Wir werden euern Deputirten die Beweise vorlegen, daß der Vollz. Ausschuß auch in dieser Hinsicht so sehr seinen Verpflichtungen, als der Dringlichkeit der Umstände gemäß gearbeitet habe.

Ihr fragt uns endlich: welches sind die Ursachen der Zerrüttung unserer Finanzen? Wir können euch nicht verheelen, daß der größte Theil der Staatseinkünfte angewendet worden, um den ununterbrochenen Requisitionen der fränkischen Armee von der Zeit an, als sie auf helvetischem Boden steht, zu entsprechen. Den Verwaltungskammern mußten wir in allem diesem Hilfe reichen, weil alle ihre Theile abwechselnd in Stockung gerathen waren, und da die durch die Auflagen eingegangenen Gelder hiezu nicht hinlänglich gewesen, mußte ein grosser Theil der Staatsschuld-Briefen schon vor dem 7ten Jenner veräußert werden, um den bedrängten Gemeinden und Distrikten den nöthigen Vorschub zu leisten.

Wir wünschten euch Hoffnung machen zu können, daß diese Uebel ihrem Ende nahe seyen; aber wir sehen vor, daß bey

Wiedereröffnung des Feldzugs sich neue Uebel ankündigen; und daß wir zwischen die Sorgen für unsere eigene Existenz, und für die Bedürfnisse der fränkischen Armeen, zwischen militärische Maaßregeln und die Nothwendigkeit werden gesetzt werden, unser letztes zu opfern, wenn nicht für jeden Fall durch den letzten Versuch, den wir so eben gemacht haben, die Gerechtigkeit und laßt es uns frey heraus sagen, das Mitleiden des ersten Consuls der fränkischen Republik für uns gewonnen werden kann.

Allcin diese Ursache unsers verzweislungsvollen Zustandes ist, obgleich die erste, doch nicht die einzige. Unsere eigenen Fehler haben uns zu Boden gedrückt. Jene Aushebung der zwanzig und einiger tausend Mann, die so unüberlegt beschlossen wurde, und so zwecklos in ihren Resultaten war, hat den öffentlichen Schatz durch einen wirklichen Aufwand von beynahc zwey Millionen Schweizer Franken zu Grunde gerichtet.

Einer der letzten Gründe unserer Dürftigkeit ist endlich die langsame und schwierige Bezahlung der Auflagen, selbst in jenen Cantonen, in welchen die von den Gemeinden aufgelegten Lasten noch einige Hülfsmittel übrig ließen. Ohne Zweifel giebt es auch in diesen Cantonen Individuen welche genug mißhandelt worden, um in Ansehung ihrer physischen Kräfte auffer Stande zu seyn, ihre Contributionen zu entrichten. Aber beim größten Theil ist es ein merklicher Grund der sie von der Entrichtung abhält.

B. Gesetzgeber, hier, hier bitten wir euch im Namen des Vaterlandes ruhig und gelassen die Wahrheit zu hören, die euch anklagt.

Kaum war der Vollziehungs-Ausschuß eingesezt, so zeigten sich in eurer Mitte viele, die sein Ansehn zu vermindern suchten. Ein System der Herabwürdigung und der Tadelsucht ist seitdem ununterbrochen befolgt worden;

und jede Discussion zeugte von dem Daseyn dieses Systems; und ist nicht dieser Ausschuss euer Werk? Woltet ihr etwa selbst euch eure Schlachtopfer bezeichnen? Wer von uns hat um eure Stimme gebuhlt? Wer von uns glaubte nicht dem Vaterland die größten Opfer zu bringen, wenn er euerm Rufe folgte? Erwäget, was unsere Bestimmung war! ohne Mittel, ohne Hülfquellen, zur Zeit der gänzlichen Erschöpfung habt ihr uns die Sorgen für das sterbende Vaterland aufgetragen, das von den tiefsten Wunden bedeckt in seinen innersten Theilen die Zerstörung mit sich führte. Und wodurch wurde unsere so große Hingebung belohnt? In eurer Mitte erhoben sich Stimmen ohne Widerrede, die unsere Arbeiten und Absichten von allen Seiten getadelt, und uns bey der Nation verdächtig gemacht haben. B. G. Seitdem es so in dem Schooße eurerer Versammlung zugeht, erheben sich alle bösen Gesinnungen, ungeschent hören es alle Feinde der guten Sache, und nehmen aus euern Discussionen das, was zu ihrem Zwecke dient, und ihren Hoffnungen schmeichelt; euer Vertrauen wächst nicht in dem Verhältnisse, in welchem das unsere geschwächt wird, sondern die beyden Autoritäten werden in gleichem Verhältnisse herabgewürdigt. Man sieht wie die erste Autorität mit der heftigsten Erbitterung einen Angriffs-Plan gegen die zweite befolgt. Diese denkt man sich umgeben mit Sorgen für ihre Vertheidigung und ihre Erhaltung, und darum fürchten die Stifter der Unruhe und der Unordnung nicht mehr ihr wachsamem Auge; sie glauben, daß ihre Aufmerksamkeit getheilt sey. Schon fordert man von dieser Autorität das, was das Gesetz nicht von ihr fordert, daß sie ihre Beschlüsse motivire und rechtfertige. Bald wird man Widersetzlichkeiten versuchen, weil man weiß, wo man Unterstützung finden wird.

Aufmerksam auf das Ende dieses Streits schwanket das Volk ungewiß, aber desto besorgter, aus den Umständen jenen Vortheil zu ziehen, der sein Interesse, das es am besten kennt, begünstige. Es entzieht sich so sehr als möglich der Entrichtung von Abgaben. Eine schwankende Idee, daß eine Ordnung der Dinge, deren Elemente in offenbarem Streite sind, nicht lange dauern könne, leitet es zur Verweigerung aller Opfer, die es für unnütz hält.

Dies B. G. sind die nächsten Resultate dieses Systems, das Ihr habt herrschend werden lassen gegen den Volkz. Ausschuss.

Wir haben diese Gelegenheit benützt, um zu euch mit einer Freymüthigkeit zu sprechen, die durch die Wichtigkeit des Gegenstandes gerechtfertigt, von euerm Patriotismus nicht mißbilligt werden kann. Wir betheuern euch, daß wir frey und entfernt von allen Faktionen sind, deren austretenden Eifer zu mäßigen und deren Kraftdusserungen, wo möglich, zur Wohlfarth der Nation zu leiten, unser ernstlichster Wille ist. Hauptsächlich wollen wir um jeden Preis die Republik liebenswürdig machen, die Keime der Zwietracht ersticken, und alle Unterscheidungszeichen der Partheyen verbannen; oder wollt ihr, daß zu den Uebeln, die uns bearbeiten, zu den Uebeln, deren Schwere sich neigt, uns gänzlich niederzudrücken, noch die schwersten Uebel, die Entzweyungen der Bürger hinzukommen?

B. Gesetzgeber, leget ab eure ungerechten Vorurtheile! Wir verlangen euer Zutrauen mit dem Bewußtseyn, daß uns dasselbe gebührt. Laßt uns die Republik verwalten durch die konstitutionellen Gewalten, in dem constitutionellen Maasse.

Unstreitig ist unsre Konstitution, und alle jene, die ihr ähnlich sind, durch den grossen Fehler bezeichnet, daß ihre Gewalten nicht mit richtigem Verhältnisse abgewogen sind.

Getheilt in zwey Hauptäste, denen unglücklicher Weise die menschlichen Leidenschaften ankleben, ist jede einzelne eifersüchtig auf die andere, und die Erfahrung lehrt, daß eine jede von ihnen wechselweise bald Unterdrückerin bald Unterdrückte ist. Dieser Fehler, der mehr auf der Sache, als auf den Personen haftet, sollen wir es nicht wagen, ihn zu verbessern?

B. Gesezg. seyen wir durch Eintracht vereinigt in dem Schoose der Grundsätze statt der Zwietracht! Geben wir der Welt die grosse Lehre, daß ein aufgeklärter Patriotismus bey den Gewalthabern eine weit zuverlässigere Gewährleistung für Volkswohl sey, als die mit aller Weisheit abgemessene Konstitution.

Gruß und Hochachtung.

Der Präsident des Bollz. Ausschusses,

Dolder.

Der General-Secretär,

Mousson.

Antwort der gesetzgebenden Rätthe auf die vorstehende Botschaft.

Bürger

Die Gesetzgebenden Rätthe haben unter den verschiedenen Gegenständen, die in euerer Botschaft vom 14ten Merz enthalten sind, zwey Gegenstände bemerkt, die ihre nähere Aufmerksamkeit verdienen. Der eine ist der Vorschlag, vier Glieder zu ernennen, die von euch nähern Aufschluß über unsere Verhältnisse erhalten können: Der andere ist die Aufzählung einer Reihen-Folge von Bemerkungen über die Nothwendigkeit und die Mittel, das gute Verständniß zwischen den obersten Gewalten bezubehalten.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so glauben die gesetzgebenden Rätthe euerer Einladung aus folgenden Gründen

nicht entsprechen zu können. Wenn sie sich in die Unterhandlungen mit den auswärtigen Mächten einmischten, so würden sie sich Geschäfte anmaassen, welche nach den Grundsätzen unserer Verfassung ausschließlich euch zukommen; übrigens wären dergleichen Abgeordnete entweder überflüssig, wenn sie die anvertrauten Geheimnisse bey sich behalten müßten, oder nach eurer eigenen Aussage gefährlich, wenn sie der Gesammtheit der gesetzgebenden Rätthe davon Bericht erstatten sollten. Noch haben die gesetzgebenden Rätthe einen andern Beweggrund, den sie euch mit Vergnügen eröffnen, diesen nemlich, daß sie zu viel Zutrauen in euch setzen, um je daran zweifeln zu können, daß ihr nicht alle mögliche Schritte gethan habt und noch thut, welche die Ruhe, die Sicherheit, die Untheilbarkeit, die Unabhängigkeit Helvetiens und die Erleichterung seiner Bewohner bezwecken können.

Allein Ihr beschwehrt euch darüber, Bürger, daß seit der Einsetzung des Vollz. Ausschusses ununterbrochen gegen denselben ein System von Erniedrigung und Tadelsucht befolgt worden sey, Ihr glaubt, die gesetzgebende Gewalt verfolge mit Erbitterung einen Angriffs-Plan gegen die vollziehende. Ihr seht die Folgen auseinander die, wie ihr sagt, aus dieser Uneinigkeit entsprungen, und für die Republik noch zu befürchten sind.

Die gesetzgebende Gewalt kann keineswegs in die Untersuchung eintreten, in wie weit diese Behauptungen wahr oder irrig sind. Es steht ihr nicht zu, sich in den Detail einzulassen den Ihr selbst nicht berührt habt, in die Frage nemlich: in wie weit die Meynung des einen oder des andern ihrer Mitglieder entweder durch die Grösse des gefährdeten Interesse, durch die Freyheit der Meynungen, welche bey der Stellvertretung des Volks nothwendiger Weise keiner Einschränkung unterworfen seyn darf, entschuld-

folgt oder mißbilligt werden kann, als wenn sie die Schranken der Mäßigung und des Anstandes überschritten hätte.

Wir begnügen uns hier eine einzige Thatsache anzuführen. Es besteht kein Akt von Seite der gesetzgebenden Ráthe, der mit einigem Recht angeführt werden könnte, als wäre er gegen euere Personen gerichtet, als sollte er euere Absichten verdächtig machen, oder der mehr durch einen sträflichen Parthengeist, als aber aus Liebe zum Vaterland eingegeben worden wäre. Sehen wir daher allen kränkenden Wortwechsel über das Vergangene beiseite. Die gesetzgebenden Ráthe können und wollen sich blos mit einer bessern Zukunft beschäftigen; allein sie glauben nicht, daß man durch gegenseitige Vorwürfe und Rechtfertigungen selbst nicht durch theure Zusicherungen und herzliche Worte dazu gelange: Handlungen, Thätigkeit, Vollkraft, wechselseitiger Eifer sind die einzigen Mittel, durch welche die obersten Gewalten das Glück Helvetiens bezwecken werden. Ihr bietet heut den Gesetzgebenden Ráthen die Hand. Sie nehmen solche an, nicht als ein Unterpfand der Vereinigung, deren Nothwendigkeit Gesinnungen voraussetzen würde, welche ihnen fremd sind, sondern als eine Unterstützung, die unsere gemeinschaftlichen Schritte auf einer mühsamen Laufbahn befestigen soll. Und weil wir denn anfangen müssen, uns gegenseitig zu erklären, so theilen die gesetzgebenden Ráthe, indem sie euere Bemerkungen zu benutzen gedenken, euch mit Offenheit diejenigen Punkte mit, mit denen sie wünschen, daß ihr euch in euern Amts-Verrichtungen am meisten beschäftigen möchtet.

Der erste Gegenstand ist die strengste Unpartheylichkeit bey der Auswahl der öffentlichen Beamten. Wenn man den Parthengeist vertilgen will, so muß man vergessen, daß es Parthaven giebt; der öffentliche Beamte soll angestellt oder entlassen werden, je nachdem er seine Stelle gut oder

schlecht verfaßt, und nicht nach Maaßnahme seiner Unabhängigkeit an diese oder jene Klasse von Menschen; Verdienst und Tugend müssen allein dabei in Betrachtung gezogen werden, und nicht politische Meynungen, die mehr oder weniger zweydeutig und schwer zu würdigen sind. Dann wird die Ruhe wiederkehren, die politische Nachsicht gehemmt werden, und sich die Bürger in dem Schoos einer einzigen Familie vereint finden. So benimmt sich jener Held, den der Himmel Frankreich geschenkt zu haben scheint, die tiefen Wunden zu heilen, die ihm die Wuth der Faktionen schlug.

Ein zweyter Gegenstand, den die gesetzgebenden Rätthe nicht genug eurer Obforge empfehlen können, ist die Verwaltung der Finanzen. Je mehr dieser Theil mit verschiedenen Hindernissen begleitet, oder mit mühsamen Umständen umgeben ist, desto wichtiger wird es, die Thätigkeit und den Eifer zu verdoppeln. Von allen Hindernissen, die einer guten Verwaltung der öffentlichen Gelder im Wege stehen können, ist die Orts-Unhänglichkeit, der Kantonsgeist vielleicht das traurigste. Wenn man den Eaf in einem einzigen Aft zurückhalten will, so hemmt man den Umlauf, und der ganze Baum geht zu Grunde. Will man ausschließlich für seinen Canton sorgen, so greift man die Republik in ihrem Innern an. Wenn wegen Erschöpfung der Staatskasse die Truppen ohne Sold, die Beamten und die Geistlichen ohne Zahlung sind, so zerfällt die Republik in Trümmer, und diejenigen, die dieses Unglück verursacht oder ruhig abgewartet hätten, könnten eben sowohl unter ihrem Schutt vergraben werden, als die, die eifrig gewünscht haben, ihm zuvorzukommen.

Mein! Ihr, die ihr am Ruder steht, ihr werdet das Schiff aus Mangel an Wachsamkeit nicht untergehen lassen.

Eure Tugenden mehr als euer eignes Interesse sind uns Bürgen dafür.

Die letzte Bemerkung, Bürger, die wir euch zu machen haben, betrifft einen nicht weniger schätzbaren Gegenstand, der größtentheils euern Händen anvertraut ist. Er betrifft die Beybehaltung der Untheilbarkeit der Republik. Mögen immer unsere äussern Feinde Helvetien in ein gänzlichcs Nichts herabzusehen, und aus dem Rang der Mächte verschwinden zu machen suchen, mögen unsre noch treulosern innern Feinde alles anwenden, uns zu zertrennen und zu zertheilen, um die Gesetzlosigkeit zu benutzen oder ein Mittel auszufinden, verhasste Vorrechte wieder einzuführen. Mag schon der schamlose Eigennuß in jeder Stadt sich eine besondere Oberherrlichkeit bilden wollen, zufrieden sich einen Thron errichtet zu haben, wo er von Thorheit, Unwissenheit, Schwäche und Vorurtheil umgeben, regieren könne. Was kümmern uns diese lächerlichen Anstrengungen, oder diese Freyheitsmörderischen Anschläge, wenn wir vereint bleiben? Ihr kennet unsern Willen hierüber; erst neulich haben wir denselben mit Eintracht und Kraft aufs neue an Tag gegeben; an euch ist es nun, die Vollstreckung desselben durch diejenigen Mittel zu sichern, die in eurer Gewalt sind. Duldet ja nicht, daß man unter euern Augen neue und willkürliche Grundsätze aufstelle, und solche mit Gewandtheit dem geheiligten Grundsatz der vollständigen Untheilbarkeit unterschiebe, den das helvetische Volk und seine Stellvertreter euch zur einzigen Vorschrift euers Benehmens gegeben haben.

Jede föderative Verbindung wird früh oder spät durch Umtriebe von aussen, oder durch feilen Eigennuß und die Leidenschaften im innern, erschlast oder aufgelöst. Die Franken haben es gefühlt und die Helvetier haben es fühlen müssen. Sie finden es sicherer und ehrenvoller, ein eines

Volk zu bilden, als eine durch ein so zerbrechliches Band vereinte Völkerschaft zu seyn. Handelt nach diesen Grundsätzen, Bürger, und ihr erfüllt würdig den Zweck eures wichtigen Berufes, der euch durch unsere Wahl übertragen wurde. Dann rechtfertigt ihr das Vertrauen, welches die Stellvertreter des Volkes zu euch hatten, und wovon sie euch mit Vergnügen die Zusicherung wiederholen. Dann traget ihr das eurige bey, das glorreiche Gebäude zu befestigen, welches die gegenwärtige Wiedergeburt unsers Vaterlands, das zukünftige Glück eurer Kinder, und die ewige Freiheit Helvetiens befestigen soll. (Folgen die Unterschriften.)

Der Volkz. Ausschuss hatte in seiner Botschaft, eines letzten Versuchs erwähnt, den er zu thun im Begriff stehe, um die Gerechtigkeit und die Großmuth des ersten Consuls der fränkischen Republik für das bedrängte Helvetien zu gewinnen. In einem Schreiben voll Nachdruck und Würde an den fränkischen Consul, hatte er ein Gemälde der äusseren und inneren Lage, der Bedrückungen und der Erschöpfung, der finstern Aussichten endlich, die die Fortdauer dieser Verhältnisse der Schweiz, für die Zukunft gewährt, entworfen, — und die Abhebung der beständig fortwauernden Lasten, der stets erneuerten Forderungen, so wie die Rückzahlung eines Theils der angewachsenen Schuld Frankreichs an Helvetien, verlangt. . . Der Ausschuss schrieb zu gleicher Zeit an seinen Minister in Paris und rief diesen um Verdopplung seines Eifers und seiner Thätigkeit auf: er sprach ihm von den Verhältnissen zwischen den obersten Gewalten: „der Jakobinismus, den der 18. Brumaire in Bestürzung setzte, kämpft jetzt gegen unsern 7ten Jenner. Er fühlt sich stark durch das schonende Benehmen, das die fränkische Gesandtschaft für unsere Unabhängigkeit zeigt. Sein Lösungswort ist, die Entsetzung einiger Beamten, des

Regierungsstatthalters von Zürich, eines Partheyhauptes, des Unterstatthalters im Leman, einer dem Laharpe ergebenen Creatur. Entsetzungen gehören keineswegs in das System des Vollz. Ausschusses, da aber der Beschluß vom 7. Jenner Laharpen als Verschwörer bezeichnete, und dieser zum Orte seines Aufenthalts Lausanne wählte, so wäre es ungerneint gewesen, seine vertrauten Anhänger an ihren Stellen zu lassen, wo sie stets geneigt seyn würden, den Gang der Regierung, der die Handhabung der öffentlichen Ruhe anvertraut ist, zu hindern. . . Die jakobinische Constitution naht ihrer Vollendung. Für Helvetien ist dieses das Jahr 1793. Frankreich sagt ganz leise: Bleibt in dem provisorischen Zustande; ganz laut hingegen: Thut was ihr wollet. An diese letztere Lehre hält sich in den Räten die Mehrheit, eine offnere Sprache würde Helvetien viel Unheil ersparen. "

Die Untren des Oberschreibers (Clavel) beym Minister der auswärtigen Angelegenheiten, brachte diese beyden Schreiben in die Hände eines Mitglieds des Senats (Cart's), der sie den Hauptern der Gegennparthey des Vollz. Ausschusses in den Räten mittheilte. Am 11. April wurden sie in einer geheimen Sitzung des grossen Rathes, diesem durch den Repräsentant Suter vorgelegt: Das Resultat der Diskussion war eine Aufforderung an den Vollz. Ausschuss, Erklärung zu geben, durch welche Gründe er bezwogen worden, jene Zuschrift an seinen Minister in Paris abzusenden. Der ausschuss antwortete durch nachfolgende Botschaft:

Der Vollziehungs-Ausschuss an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Repräsentanten!

In einem Dekrete vom 11ten April haben Sie uns bekannt gemacht, daß ein Glied aus Ihrer Mitte die

Original-Abschrift eines Briefes, welchen der Vollz. Ausschuss an seinen diplomatischen Agenten in Paris geschrieben, auf Ihrem Kanzlentische niederlegte; daß der Styl dieses Briefes Ihre Verwunderung erregte; und daß Sie aus Liebe zur Ordnung und Eintracht „sich darauf beschränken, den Vollz. Ausschuss einzuladen, Ihnen freymüthig und vertraulich die Gründe mitzutheilen, die ihn bewogen haben, jenen Brief vom 29ten März zu schreiben.“

Es würde dem Grundsatz eines regelmäßigen Geschäftsganges angemessen gewesen seyn, wenn sie Ihrer Botschaft den Brief selbst beigefügt hätten, damit wir im Stande gewesen wären, seine Richtigkeit zu erkennen. Auch könnten wir Sie fragen, wie derselbe in die Hände eines Ihrer Mitglieder gekommen sey, indem wir seine Mittheilung nicht befohlen haben; und wenn es durch Darstellung der Thatsache selbst sich zeigte, daß eine Treulosigkeit angesponnen wurde, um jenes Aktenstück der Unverletzlichkeit der diplomatischen Archiven zu entziehen, so könnten wir eine Handlung Ihrem und des helvetischen Volkes Unwillen blosstellen, die um so mehr die Ehre der Nationalrepräsentation berührt, da wir einige Tage zuvor, Ihren Deputirten den Zutritt zu eben dem geheimen Verwahrungs-Orte anerbieten hatten, der nun entweicht ist. Wir könnten Ihnen das niedrige Vergerniß eines so unedlen Verfahrens vorhalten, und die ganze Strafe Ihrer Mißbilligung über das Haupt des Urhebers jener Treulosigkeit anrufen, so wie bereits die Schwere des Gesetzes schon auf jenem seines Mitschuldigen ruhet.

Allein Sie selbst, Bürger Repräsentanten, werden bestimmt genug wissen, was Sie sich und was sie dem helvetischen Widersinne schuldig sind. Doch wir setzen einmal diese Nebenumstände beiseite, und schreiten zur gründlichen

Entwicklung der Hauptsache, die der Gegenstand Ihres Dekretes ist. —

Sie verlangen von uns Rechenschaft über die Gründe, die uns veranlaßten, den Brief vom 29. März an unsern Minister in Paris zu schreiben. Wir sind weit entfernt Ihnen das Recht einzuräumen jene Rechenschaft von uns zu fordern; und Sie werden die Auctorität, auf die wir uns stützen, gewiß nicht als unzulänglich verwerfen. . . Es ist Ihre eigene.

Wir hatten Sie in unserer Botschaft vom 14ten März eingeladen, aus ihrer Mitte einige Glieder zu ernennen, die sich in die nemliche Kanzley begeben möchten, wo unser diplomatischer Briefwechsel liegt, um zu erfahren, welche Richtungen wir unseren Verhältnissen zu geben bemüht waren. Sie antworteten hierauf mit folgenden Worten: „Die gesetzgebenden Ráthe glauben euerer Einladung aus folgenden Gründen nicht entsprechen zu können: Wenn sie sich in die Unterhandlungen mit den auswärtigen Mächten einmischten, so würden Sie sich Geschäfte anmassen, welche nach den Grundsáhen unserer Verfassung ausschließlich Euch zukommen.“

Bürger Repräsentanten! Wenn Sie Rechenschaft über die Beweggründe unserer Correspondenz mit unserm Minister bey der fränkischen Regierung forderten, und diese Correspondenz zum Gegenstande Ihrer Berathschlagungen machten, würden Sie sich in unsere Verhältnisse mit einer auswärtigen Macht mischen, sich Verrichtungen anmassen, die ausschließlich dem Vollz. Ausschusse zukommen. Sie würden die Grundsáhe der Konstitution verletzen, und wir wären demnach durch Sie selbst bevollmächtigt, Ihnen die verlangten Erklärungen zu versagen.

Aber wir wollen mit weniger Rücksicht auf unsere Rechte jetzt unsern Pflichten gehorchen, die uns gebieten, die

durch Sie gegebene Gelegenheit zu benutzen, und gemäß Ihrer Aufforderung, die falschen Richtungen, die die öffentliche Meynung über unsere Grundsätze und Arbeiten erhielt, zu berichtigen; Diejenigen, welchen die vollziehende Gewalt anvertraut wurde, sind es dem Nationalzutrauen schuldig, dasselbe nicht nach dem Willen der Intrigen und Uebelgesinntheit hin und her schwanken zu lassen.

Unser Minister in Paris machte uns seine Verlegenheit bekannt, in die er versetzt wurde, als man ihn über die Keime der Gährungen, welche sich in einigen Gemeinden Helvetiens entfalteten, und über die Fortschritte derjenigen Konstitution befragte, mit deren die gesetzgebenden Räte beschäftigt seyen; ihm fehlte damals jede Weisung und jede offizielle Belehrung, um darnach seine Antworten einrichten zu können. Und wirklich waren jene zwey Gegenstände, zufolge eines Grundsatzes von Delikatesse, von dem wir wünschten, nie abweichen zu müssen, bis auf jenen Tag nicht unter denjenigen begriffen worden, mit denen sich unsere Korrespondenz beschäftigte. Aber der Augenblick kam, wo unser längeres Stillschweigen uns einer sträflichen Sorglosigkeit hätte beschuldigen können; wir beschlossen also das vertrauliche Schreiben vom 29. Merz. Dieses sollte einzig und allein unserm Minister zur Nachricht dienen, und keineswegs eine Aufforderung zu irgend einem Schritte enthalten; aber in demselben sollte er den Gesichtspunkt kennen lernen, aus dem wir die Gegenstände der obigen Frage betrachteten. Hauptsächlich wollten wir, daß er, wenn es Gelegenheit und Umstände forderten, erklären könne, wir seyen weder dieser neuen Verfassung noch den Beweggründen beigetreten, welche die Wahl der Zeit, in der man sich mit ihr beschäftigte, bestimmt hatten.

Wir glaubten übrigens, daß, weil in der Mittheilung
von

von Frankreichs Wunsch, daß wir im provisorischen Zustand bleiben mögen, etwas an den offiziellen Formen mangelte, wir deswegen, um gewiß zu seyn, ob diese Macht auf ihrem Wunsche bestehe, auf eine bestimmte und offizielle Erklärung von ihrer Seite antragen sollten; in der festen Ueberzeugung, daß Sie, von dem Augenblicke an, wo wir Ihnen dieselbe mittheilen, und Sie in ihr den Werth des Wohlwollens nicht verkennen würden, sich leicht und gern entschließen würden, eine Arbeit einzustellen, deren Resultate in nothwendige Verbindung mit den äussern Verhältnissen Helvetiens gesetzt werden müssen.

In diesem Sinne und mit den nöthigen Schonungs Rücksichten, wurde jener vertraute Brief vom 29. März geschrieben. Aber bey dem, was für unsern Minister nichts als ein bloßer Unterricht seyn sollte, der die Sorge, ob und wie weit er auf die Umstände anzuwenden sey, seiner Klugheit überlasse, werden für Sie, Bürger Repräsentanten, noch Entwicklungen nothwendig. Wir geben sie Ihnen, indem wir zuerst Ihre Aufmerksamkeit auf den ersten Gegenstand unsers Briefes richten.

Das System der Herabwürdigung, worüber wir uns in einer unsrer vorhergehenden Botschaften beklagt haben, hat sich bis jezt, ungeachtet der entgegengesetzten Hoffnungen, erhalten. Die Zuschriften, die Sie uns übersandten und über welche wir das Volk belehren sollen, kündigten uns an, daß Beförderer der Verwirrung und der Ränkesucht von weitem bemüht sind, das Volk zu betriegen, und den Vollz. Ausschus mit Hindernissen und Verdrus zu umgeben. Die Ausnahme, die jene Zuschriften bey Ihnen erhalten, und das Gewicht, das Sie ihnen in Ihren Beratungen und durch Ihre Zusendungen gaben, haben uns bewiesen, daß wir vergebens Ihr Zutrauen angerufen,

Sie vergebens um Unterstützung zu Gunsten der guten Sache aufgefordert haben. Wir kennen die Güte des schweizerischen Charakters zu gut, um ihn in diesen Zuschriften entdecken zu können; wir mußten in ihnen die Arbeit von einer kleinen Anzahl Unruhestifter — das Werk der Zwietrachtsmänner erkennen, die von ganz Europa mit dem Namen Jakobiner bezeichnet sind.

Um alle Zweydeutigkeit zu vermeiden, wollen wir dieses Wort und den Sinn bestimmen, in welchem es in unserm Briefe gebraucht wurde.

Wir nennen nicht Jakobiner, jene irreführten Bürger, welche — gewonnen durch listige Einladungen — ihre Namen jenen Zuschriften beysetzen, wovon man ihnen sorgfältigst den wahren Sinn und die verderbten Absichten verheimlicht.

Wir nennen nicht Jakobiner jene warmen und aufrichtigen Freunde der Freyheit, die für sie stark fühlen, und welche bey dem bloßen Gedanken, daß diese Freyheit Gefahr laufen könnte, beunruhigt und bey dem Anscheine der Rückkehr einer Staatsverfassung empört werden, die Einigen die Rechte Aller einräumte, und bey der sich im Schoosse des gemeinsamen Vaterlandes eine ausschließliche und privilegirte Classe bildete.

Wir nennen hingegen Jakobiner, jene Menschen, die unversöhnliche Feinde von jeder Staats-Einrichtung sind, bey der sie nicht herrschen, und die jede Regierung hassen, bey welcher sie nicht einen ausschließenden Einfluß behaupten können; jene Menschen, welche das Volk in den Besitz seiner Rechte aus keiner andern Absicht zurückführen wollten, als um dieselbe durch Ränke sich selbst zuzueignen, um im Namen des Volkes zu herrschen; Jene Menschen endlich, welche in der öffentlichen Gewalt nicht anders, als die Macht zu schaden und zu unterdrücken, lieben.

Diese, Bürger Repräsentanten! diese sind es, welche wir Jakobiner nannten; diese sind es, die der 18. Brümair schreckte, und die in Helvetien aufs neue sich in gährende Bewegung setzten.

Wir nannten eine jakobinische Konstitution diejenige, die durch ihre Resultate an die öffentlichen Stellen nothwendig jene Menschen setzen würde, die wir eben geschildert haben; die das unglückliche Helvetien unter eine Regierung des Schreckens und der Unerfahrenheit bringen würde, wobey sich dieses Land mit Neue nach dem Systeme, das gänzlich verschwunden ist, zurücksehnen, und ewig einer Revolution fluchen müßte, die sein Loos und seine Schicksale in treulose Hände gelegt hätte, aus welchen sie bald nicht anders als mit Aufopferung des Blutes seiner Kinder gerissen werden könnten.

Dies war in Frankreich die Konstitution von 1793 und so würde diejenige in ihren Resultaten seyn, wozu Sie den Grund gelegt haben. Möchten wir nicht von Ihnen mißverstanden werden! Wir nennen sie nicht jakobinisch, als wäre sie das Werk von Jakobinern, sondern weil sie zum Vortheil von Jakobinern gemacht ist.

Auch wir, Bürger Repräsentanten, haben das Recht, jene Verfassung unserem Urtheile zu unterwerfen, und uns mit der Minorität der Rätthe zu vereinigen, die derselben ihren Beyfall versagt.

Wir haben das Recht, mit der ganzen Nation zu fragen: wo die Auftragsurkunde sey, wodurch Sie berufen worden, die Konstitution, die das Volk mit Ihnen angenommen und geschworen hatte, gänzlich umzuschaffen? und — wie man wirklich bemerkte — haben Sie den Ast abhauen können, auf dem Sie saßen? —

Sie wollen ihre Arbeit genehmigen und gültig machen

lassen durch die nächsten Urversammlungen? Allein diese Verfahrungsart kann nicht gültig seyn; denn welche Gewährleistung können Sie geben, daß die Nation — mit Recht — durchdrungen von der Vollwichtigkeit der konstituierenden Gewalt — diese gerade — Ihren Fähigkeiten und Ihren Einsichten anvertraut haben würde?

Die Minorität Ihrer Rätthe ist in diesem Fall keineswegs gehalten, sich dem Willen der Majorität zu unterwerfen; denn statt an der Hand der leitenden Konstitution zu handeln, welche will, daß da, wo die Mehrheit ist, auch das Gesetz seyn soll, handeln Sie ohne und wider die Konstitution.

Der Vollz. Ausschuss, dem die Vollziehung jener Ihrer Dekrete obliegt, die das authentische Gepräg eines Gesetzes haben, wird das Recht behaupten, seine Zustimmung einer Arbeit zu versagen, die mit diesem heiligen Gepräge nicht bezeichnet ist.

Noch mehr: Der Zeitpunkt, in welchem Sie sich einer vorzeitigen Arbeit widmen, ist ein Zeitpunkt in welchem die Schicksale Helvetiens von den ungewissen Wendungen eines blutigen Kampfes abhängen. In dem Augenblicke des stärksten Sturmes also, wollen Sie ein neues Richt- und Leitungs-System versuchen, und ein Schiff von neuer Bauart errichten! —

Klugheit und Weisheit fordern, die Rückkehr der Stills- und Ruhe abzuwarten, um gefährvolle Erfahrungen zu wagen. Der Augenblick wo sich eine Nation zu konstituiren beginnt, ist der, wo ihre Schwäche den höchsten Grad erreicht hat, und sie den Stößen des Schicksals am wenigsten Widerstand leisten kann. Denken Sie an ihre Verantwortlichkeit, wenn der Erfolg Ihren Erwartungen nicht entspreche! Aus allen diesen Gründen sind wir von der Wahrheit durchdrungen, daß das Wohl des Vaterlandes erheische

fest im provisorischen Zustande zu bleiben, und zwar, wo möglich unter dem Schutze der Ruhe und der Eintracht.

Dies ist die Stimme der Klugheit und Vernunft; dieß der Rath, den uns Freundschaft und Wohlwollen ertheilte.

Hier endlich sey der Ort und jetzt der Augenblick, unser politisches Glaubensbekenntniß betreffend die constitutionelle Form, die wir für Helvetien zuträglich glauben, öffentlich abzulegen. Der treulosen Zuflüsterungen sind zu viele, die um und über uns schweben, als daß wir uns diesem Bekenntnisse länger entziehen könnten.

Einstimmig entschlossen, erklären wir uns gegen die Rückkehr des alten helvetischen Bundesystems, dessen Unhaltbarkeit und Schwäche durch die Erfahrung erwiesen und bestätigt worden; wir wollen nicht die ausschliessenden Privilegien der erblichen Regierungsrechte, die durch die Revolution abgeschafft wurden; aber wir werden auch nie einer Konstitution bestimmen, die die Gewalt nothwendig in solche Hände legen würde, die ausser Stand sind ihre Last zu tragen, oder welche sie bald der Intrigue und der feilen Bestechung überlassen würde. Wir betrachten solch eine Staatseinrichtung, als führe sie mit sich den Keim innerer Uneinigkeiten, häuslicher Zwietracht und bürgerlicher Anfeindungen; wir glauben, daß sie mit dem Systeme der so erwünschten Neutralität, die wir nur von dem Zutrauen und der Achtung unserer Nachbarn erwarten können, nicht vereinbar seye, und wir wünschen, daß die grossen Erfahrungslehren, womit wir umgeben sind, für Helvetien nicht verloren seyen.

Wir wünschen eine Constitution, „deren Grundlagen durch die Erfahrung bewährt und gesichert seyn werden.“

Ja, Bürger Repräsentanten, welche Auslegung immer dieser Satz durch die Bosheit erhalten haben mag, so seye er hier wiederholt von uns aufgestellt.

Zwischen Aristokratie und Demagogie giebt es ein Mittel, worin sich die Bestandtheile eines Volkes zu einem gesetzlichen Gleichgewichte vereinigen. Solch ein Staatssystem kann vermög seiner eigenen innern Feste allen Stößen von Innen und Aussen Trost bieten; um dasselbe vereinigen sich die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, die Rechte des Verdiensts und der Kenntnisse; das Vertrauen auf die Zukunft; der Segen des Ackerbaues und Handels; alle Wohlthaten des Friedens, der Vernunft und des auswärtigen Wohlwollens. Solch eine Constitution ist der Gegenstand unserer heissesten Wünsche; unter einer solchen Garantie allein können wir mit dem Bewußtseyn zu Grabe gehen, daß wir unsern Kindern ein Vaterland hinterlassen.

Bürger Repräsentanten! Ihr Mißtrauen hat unsere redliche Offenheit hervorgerufen; sie war vollständig, unsere Pflichten sind erfüllt.

Nur ein Wort haben wir noch beizufügen. Warum haben Sie in ihren dießörtigen Mittheilungen an den Senat unsern Brief an den ersten Consul zurückgehalten, der das zweite Stück war, das die Verrätheren in ihre Hände gespielt? — Diese Rückhaltung könnte zu einem gerechten Vorwurfe Anlaß geben. Sie läßt vermuthen, daß Sie jenes Aktenstück, in dem Sie den Stoff zu einer Anschuldigung zu finden glaubten, öffentlich bekannt machen, jenes hingegen unterdrücken wollten, das uns gerechtfertigt haben würde.

Wir laden Sie ein, dieselbe in unsere Archive zurückzustellen, die Erklärungen, die wir Ihnen bereits gegeben haben, sind hinreichend, um Sie zu überzeugen, daß Sie hintergangen worden, und daß unsere Absichten rein gewesen sind. Sie werden nicht zulassen, daß in Ihren Kanzleyen jene Urkunde des Betruges und des Meineides bleibe. Ihr Biedersein fordert die Spuren einer Begebenheit zu

verfolgen, die ein Brandmal der Zeiten und Menschen wäre — bey dessen Entdeckung in unsern Annalen unsere Nachkommenschaft sich schämen würde.

Gruß und Hochachtung!

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
signiert: Dolder.

Im Namen des Vollz. Ausschusses,
der General-Sekretair
signiert: Mousson.

Der grosse Rath verwies diese Botschaft an eine Commission, die auf einfache Verweisung an den Senat und Rückstellung des aus dem Archive des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten entwandten Aktenstücks antrug: Beydes wurde angenommen und der Senat hörte die Botschaft, ohne in Discussion darüber einzutreten, an. Einige Wochen später erst, nahmen die Lemnischen Deputirten Gelegenheit auf die Botschaft zurückzukommen, und sie nach ihrer Weise durchzuziehen und darüber zu schimpfen (z. B. Muret und Pettolaz im Senat); sie wurden von Laharpe und Monnier (Lettres de Junius Alpinus und Avis aux Helvétiques) in dieser späten und unfruchtbaren Rache unterstützt.

Der ganze Vorfall, anstatt nach den Absichten seiner Urheber, ein grosser Beytrag zum Sturze des Vollz. Ausschusses zu seyn, bewirkte gerade das Gegentheil: er sammelte um den Vollz. Ausschuss neue Kraft, Ansehen und Zutrauen; er gewann ihm die öffentliche Meynung in eben dem Grade, in dem er sie den Rätthen entzog, und seine Botschaft ward noch überdem das Signal zu zahllosen Adressen und Druckschriften, in denen man der Gesetzgebung von allen Seiten ihre Unfähigkeit vorwarf, sich über-

Ihren Constitutionsentwurf ohne Schonung erklärte und auf ihre Vertagung zu dringen anfieng. Wenn es auch seine Wichtigkeit hat, daß ein solcher Ausgang zunächst und hauptsächlich durch die Gesinnungen der fränkischen Republik bestimmt ward, deren Minister am Tage als die entwandten Aktenstücke dem großen Rathe denunciirt wurden, dem Vollz. Ausschuss die Erklärung that: daß seine Regierung den Ausschuss als die erste Autorität Helvetiens anerkenne, ein völliges Zutrauen in ihn setze und keine Störung der öffentlichen Ruhe in der Schweiz zugeben könne noch werde, ihn also auffodere, zu Handhabung derselben alle ihm zustehende Kraft zu verwenden; so wird dadurch die leidenschaftliche Uebereilung und Unflugheit der Gegenparthey, die die Verhältnisse so übel berechnet, und eine ihr so verderbliche Erklärung Frankreichs gleichsam hervorgerufen hatte, nur in noch helleres Licht gesetzt.

So wie nach dem 7. Jenner die öffentliche Meynung, von der Sehner-Commission die Vertagung und Auflösung der Rätthe verlangt und erwartet hatte, sich aber in ihrer Hoffnung getäuscht sah, so erfolgte ohne gleiche Erwartung und gleiche Täuschung nun von Seite des Vollz. Ausschusses... Der Zeitpunkt war einzig in seiner Art, der Schritt hätte beynah ohne Schwierigkeit geschehen können: in den Rätthen selbst ward er von vielen Gliedern erwartet: die Gegenparthey war niedergeschlagen, und es bedurfte einiger Wochen ehe sie sich wieder erholte: alsdann gab ihr freylich die Ueberzeugung, daß man auf Schwierigkeiten müsse gestossen seyn, mithin ihr Daseyn gesicherter sey als sie es selbst geglaubt hatte, neuen Muth und sie setzte ihr Angriffssystem gegen die Vollziehung wieder fort.

Die Entsetzung des Reg. Statthalters des Cantons Zürich (Pfenninger) von der wir schon in der Uebersicht der Monate Januar und Februar gesprochen haben, beschäftigte

auch im Monat Merz die Gesetzgeber. Der grosse Rath faßte einen zweyten Beschluß über diesen Gegenstand (1) durch den der Vollz. Ausschuss eingeladen werden sollte, die Sache aufs neue zu untersuchen: aber auch ihn verwarf der Senat nach dreytägigen sehr lebhaften und zum Theil stürmischen Debatten (2).

Die Rubrik der gesetzlichen Beschlüsse welche nichts anders als Einladungen an die Vollziehung, und zum Theil sehr überflüssige oder unbefugte waren, erhielt nachfolgenden beträchtlichen Zuwachs.

- a. Einl., wiederholte, über den Verkauf einzelner Nationalgüter ohne Genehmigung der Ráthe und über den Verkauf oder Verpachtung der ehemaligen Klostergüter Maria-Stein Auskunft zu ertheilen (3).
- b. Einl. zu Vorschlägen über die Art des Loskaufs der Zehnten und Bodenzinse (4).
- c. Einl. die strengsten Massnahmen gegen den Mißbrauch des Getreide-Auffaufs zu treffen (5).
- d. Einl. zu unverzüglicher dem Wallis zu leistender Unterstützung (6).
- e. Einl. Auskunft über die Sönderung der Staats- und Gemeindgüter und über die Besiknehmung der Klöster und Stifter in den protestantischen Cantonen zu geben (7).
- f. und g. Einl. die Gründe der Einstellung aller gericht-

(1) N. Rep. Bl. S. 374. 377.

(2) Bull. helv. T. XII. p. 97. 113. 134.

(3) Vom 15. Merz. Tagbl. d. Gef. III. S. 561.

(4) B. 22. Merz. Tagbl. d. Gef. III. S. 569.

(5) B. 27. Merz. Tagbl. d. Gef. III. S. 576.

(6) Vom 1. Aprill. Tagbl. d. Gef. III. S. 579. Bull. helv. XII. p. 229.

(7) B. 3. Apr. Tagbl. d. Gef. III. S. 581.

- lichen Verfolgung gegen die ehemalige Regierung von Freiburg, in Betreff einer der Nation zuständigen Summe anzugeben; und spätere erneuerte Einladung über eben diesen Gegenstand (1).
- h. Einl. den Gliedern der obersten Gewalten einen Monat ihrer Entschädnisse zu bezahlen (2).
- i. Einl. über den Bestand des Scharfschützen-corps Bericht zu geben (3).
- k. Einl. die Rechnungen der Verwaltungskammern mitzutheilen, auf die sich die Staatsrechnung bezieht (4).
- l. Einl. daß bey künftigen Rechnungen jeder Minister das Verzeichniß beyfüge, wie viel Rückstände am Schlusse der Rechnung noch unbezahlt blieben (5).
- m. Einl. die Schreiber in den Bureaux der Minister und der Cantonsbehörden zu vermindern (6).
- n. Einl. einen Generalrechnungsplan nebst dazu gehörigem Organisationsreglement zu entwerfen (7).
- o. Einl. bey den Verwaltungskammern und bey dem Schatzamte, eigene Rechnung der von den Stiften und Klöstern eingegangnen und ferner eingehenden Summen und Einkünften zu führen (8).
- p. Einl. der Staatsrechnung ein Verzeichniß der ver-

(1) B. 4. und 28. Apr. Tagbl. d. Ges. III. S. 596.
IV. S. 11.

(2) B. 10. Apr. Tagbl. d. Ges. III. S. 609.

(3) B. 11. Apr. Tagbl. d. Ges. III. S. 616.

(4) B. 28. Apr. Tagbl. d. Ges. IV. S. 9.

(5) B. 28. Apr. Tagbl. d. Ges. IV. S. 10.

(6) B. 28. Apr. Tagbl. d. Ges. IV. S. 12.

(7) B. 28. Apr. Tagbl. d. Ges. IV. S. 13.

(8) B. 28. Apr. Tagbl. d. Ges. IV. S. 14.

kaufte Nationaldomänen, nebst den darauf bezahlten und noch ausstehenden Summen, beizufügen (1).

Wir schreiten nun zur systematischen Uebersicht der Gesetze und gesetzlichen Beschlüsse beyder Monate.

I. Allgemeine Gesetze.

A. Organisation der öffentlichen Gewalten.

1. Gesetz welches dasjenige vom 11. Weinm. 99, betreffend die Wahlen der Agenten aus den Municipalbeamten, näher und dahin bestimmt, daß die vor dem 11. Wintermonat 99 gewählten Municipalbeamten, nicht gezwungen werden können, Agenten-Stellen anzunehmen, wohl aber die später gewählten, 8. April — (2).

2. Gesetz welches diejenigen vom 24. Winterm. 98 und 7. Jenner 99 in Betreff der Suppleanten des obersten Gerichtshofs berichtigt, die Verfügung zurücknimmt, nach welchen diese Suppleanten für irgend andere als die in der Constitution vorgeschriebenen Fälle gegenwärtig seyn sollen, und demnach auch ihre Entschädigung auf die Zeit ihres Weisisses beschränkt, 8. April — (3).

3. Gesetz das die, den obersten Gewalten und den Civilbeamten in den Cantonen bis den 1. März 1800 schuldigen Gehalte für rückständig erklärt: und die Zahlungsart derselben durch den Verkauf von Nationalgütern verordnet, 10. April — (4).

4. Beschluß der die fehlerhafte Ernennung des B.

(1) B. 28. Apr. Tagbl. d. Ges. IV. S. 15.

(2) Tagbl. d. Ges. III. S. 602. Bull. helv. XII. p. 245.

(3) Tagbl. d. Ges. III. S. 604. Bull. helv. XII. p. 271.

(4) Tagbl. d. Ges. III. S. 611.

Joh. Probst in das Cantongericht Solothurn vernichtet,
24. März — (1).

B. Bürgerliche Verhältnisse.

1. Gesetz welches als Zusatz zu demjenigen vom 15. Hornung 1799, diejenigen Gemeindegürger in ihr voriges Gemeindegürgerrecht wieder einsetzt, welche dasselbe durch Verheyrathung mit Angehörigen von andern Gemeinden verlohren haben, 19. April — (2).

2. Gesetz welches dem Vollz. Ausschuss überlässt, in denjenigen Gegenden, wo die Gemeinden unter sich über die Beziehungsart der Gemeindegutauslagen nicht einig sind, dieselben, jedoch nach Vorschrift des Gesetzes über die Municipalitäten, zu bestimmen, 25. April — (3).

3. Gesetz welches die Abkäuflichkeit des Weiderechtes festsetzt und die Form dieser Loskaufung bestimmt, 4. April — (4).

4. Gesetz welches dasjenige vom 4. May 1799 zur Handhabung der Unpartheylichkeit der dadurch aufgestellten Schiedsrichter, wegen Benutzungsart der Gemeindegüter, berichtigt, 15. März — (5).

C. Richterliche Gewalt.

1. Gesetz welches dem Vollz. Ausschuss aufträgt, die Gerichtsgebühren nach den bestehenden Gesetzen und Gebräuchen jedes Cantons für Civil- und Criminalfälle zu bestimmen und allen Gerichten der Republik zur einstweil-

(1) Tagbl. d. Ges. III. S. 571.

(2) Tagbl. d. Ges. III. S. 619.

(3) Tagbl. d. Ges. IV. S. 6.

(4) Tagbl. d. Ges. III. S. 584. Bull. helv. XII. p. 151.

269.

(5) Tagbl. d. Ges. III. S. 562.

ligen Richtschnur vorzulegen, auch die Gebühren für die Bezirksgerichte nach dem Maaße festzusetzen, daß die Gerichts- und Causleykosten unmittelbar von den proceßirenden Partheyen in Verhältniß der Arbeit und Zeitversäumniß der Beamten bezahlt werden: Verfügung wodurch das Gesetz so die Gehalte der Distriktgerichte der Nation zu tragen auflegt, und das Gesetz vom 6. Merz 99, das provisorisch die Gerichtsgebühren bestimmt, zurückgenommen sind, 9. Aprill — (1).

Dieses Gesetz war Folge einer Botschaft der Vollziehung die die Unkosten der Rechtspflege bey den Cantons- und Distriktgerichten, durch die Partheyen tragen zu lassen, vorschlug (2).

2. Gesetz, welches Strafbestimmung gegen diejenigen enthält, die die Bedingungen nicht befolgen, unter denen die ihnen aufgelegte Strafen gemildert und abgeändert wurden, 7. Merz — (3).

D. Polizey.

Gesetz welches die Polizey über Wirths- und Schenkhäuser bestimmt, 4. und 24. Aprill — (4).

E. Kriegswesen.

1. Gesetz welches einen Generalpardon für alle Andrerfer der helvetischen Truppen enthält, 22. Merz — (5).

2. Gesetz welches das Husarencorps in zwey Jägercompagnien umformt, 24. Merz (6).

(1) Tagbl. d. Ges. III. S. 607.

(2) S. N. Rep. Blatt. S. 368. Bull. helv. XII. p. 279.

(3) Tagbl. d. Ges. III. S. 558.

(4) Tagbl. d. Ges. III. S. 591. IV. S. 5.

(5) Tagbl. d. Ges. III. S. 567.

(6) Tagbl. d. Ges. III. S. 572.

3. Beschluß der die Uniform des aus dem Husarencorps gebildeten Jägercorps bestimmt, 11. April — (1).

F. Finanzen.

1. Beschluß der die Genehmigung zweyer eingegebenen Staatsrechnungen vertaget, bis die Staatsrechnung vom 1. Heumonath 99 bis 31. Christmonath wird ausgefertigt seyn, 28. April — (2).

2. Gesetz welches Maßregeln gegen die Conterbande mit Salz enthält, 8. April — (3).

3. Beschluß der dem Kriegsministerium einen Credit von 400,000 Franken eröffnet, 28. April — (4).

4. Beschluß der dem Ministerio des Innern einen Credit von 200,000 Franken eröffnet, 27. März — (5).

5. Beschluß der dem Finanzministerium einen Credit von 12000 Franken eröffnet, 4. März — (6).

6. Beschluß der dem Vollz. Ausschuss für seine Canzley einen Credit von 3000 Franken eröffnet, 13. März — (7).

7. Beschluß der dem Senat für seine Canzley einen Credit von 2400 Franken eröffnet, 15. März — (8).

8. Beschluß der den Verkauf eines Theils des Nationalgartens zu Pferten bewilligt, 4. März — (9).

9. Beschluß der den Vollz. Ausschuss bevollmäch-

(1) Tagbl. d. Ges. III. S. 615.

(2) Tagbl. d. Ges. IV. S. 16.

(3) Tagbl. d. Ges. III. S. 597. Bull. helv. XII. p. 301.

(4) Tagbl. d. Ges. IV. S. 12. Bull. helv. XIII. p. 9.

(5) Tagbl. d. Ges. III. S. 577.

(6) Tagbl. d. Ges. III. S. 553.

(7) Tagbl. d. Ges. III. S. 563.

(8) Tagbl. d. Ges. III. S. 563.

(9) Tagbl. d. Ges. III. S. 553.

tigt, ein Nationalgebäude zu Iserten zu verkaufen, 19. April — (1).

10. Gesetz welches die Eintheilung der unvermeidlichen Kriegslasten, so viel möglich gleichmäßig auf die verschiedenen Cantone, verordnet, 1. April — (2).

II. B e s o n d e r e G e s e t z e.

A. Bewilligungen.

1. Beschluß der dem B. Pestalozzi ein Privilegium für den Druck seiner Werke bewilligt, 5. Merz — (3).

2. Beschluß, der den Pfarrer zu Lipperschwyl und Wäldi C. Thurgäu, von der Pflicht, den Gottesdienst in der Filial Rapperschwyl zu versehen, befreyt, 17. Merz — (4).

3. Beschluß der der Gemeinde Buchs Distrikt Werdenberg, ihre Gemeindgüter nach einem vorgelegten Plane zu vertheilen erlaubt, 17. Merz — (5).

4. Beschluß der den Dorfschaften Lugnorre, Teruffens und dem Theil von Mur im Distrikt Wislisburg, die mit der Dorfschaft Motiers gemeinsam besitzenden Güter abtheilen zu können, erlaubt, 24. Merz — (6).

B. Begnadigungen.

1. Aufhebung eines Theils des vom obersten Gerichtshof gegen den B. Hartmann (gew. Repräsentant) ausgesprochenen Strafurtheils, 7. Merz — (7).

(1) Tagbl. d. Ges. III. S. 618.

(2) Tagbl. d. Ges. III. S. 577. Bull. helv. XII. p. 240.

(3) Tagbl. d. Ges. III. S. 555. N. Rep. Bl. S. 369. 378.

(4) Tagbl. d. Ges. III. S. 564.

(5) Tagbl. d. Ges. III. S. 563.

(6) Tagbl. d. Ges. III. S. 570.

(7) Tagbl. d. Ges. III. S. 556.

2. Strafmilderung der Susanna Broye von Willenensve, E. Leman, 19. Merz — (1).
3. Nachlassung der Einsperrungsstrafe der Julie Descombes, von Lignieres aus der Grafschaft Neuenburg, 4. Aprill — (2).
4. Straflinderung des Ludwig Samuel David von Jfersten, 21. Aprill — (3).
5. Strafnachlassung des Benedict Strohmeier von Bourguillon, E. Freyburg, 29. Aprill — (4).
6. Straflinderung des Joseph Christian von Courtion, E. Freyburg, 28. Aprill — (5).

C. Tagesordnungen.

1. Beschluß der auf das Begehren des B. Claude Grisvel von Chapelle, das Recht Barrage genannt aufzuheben, zur Tagesordnung geht darauf begründet, daß keine Verpflichtung bestehen kann, eine solche Beysteuer zu bezahlen, da die Constitution bestimmt, daß von einem Orte zum andern innert Helvetien keine Gränzen mehr statt haben, 7. Merz — (6).
2. Beschluß der über das Entlassungsbegehren des B. Gasser aus dem Cantonsgericht Bern zur Tagesordnung geht, auf das Gesetz vom 5. Heum. begründet, 8. Apr. — (7).
3. Beschluß der die Bittschrift von Bürgern zu Nidenschwyl und Hütten, E. Zürich, gegen ein von dassigem
Canz

-
- (1) Tagbl. d. Ges. III. S. 566.
 - (2) Tagbl. d. Ges. III. S. 582.
 - (3) Tagbl. d. Ges. IV. S. 3.
 - (4) Tagbl. d. Ges. IV. S. 18.
 - (5) Tagbl. d. Ges. IV. S. 7.
 - (6) Tagbl. d. Ges. III. S. 557.
 - (7) Tagbl. d. Ges. III. S. 601.

Canonsgericht erlassenen Urtheil an den Vollz. Ausschuss und competirlichen Richter weist, 30. April — (1).

Unter diesen 52 Gesezen und gesetzlichen Beschlüssen — der Arbeit zwey voller Monate findet sich mit Mühe auch nur ein Beytrag zur fortschreitenden Organisation der Republik: man muß ihn in dem durch die erschöpften Finanzen erzwungenen Gesetze, das die Districtsgerichte durch die Partheyenzahlen läßt suchen. Eben so dürftig ist die Ausbeute, wenn man nach neuen Beyträgen zu einer auf die wahren Grundsätze der Freyheit und Gleichheit gegründeten Gesetzgebung forschet: Das vielleicht selbst noch übereilte Gesetz über die Loskäuflichkeit des Weidrechts steht hier wieder allein: Denn das Gesetz über Polizey der Wirthshäuser ist so mangelhaft als Elend und unausführbar. Alles übrige sind Berichtigungen und Zusätze zu früheren Gesezen oder temporäre Verfügungen über Gegenstände die auf eine solche vereinzelte Weise, keineswegs die Gesetzgebung beschäftigen sollten.

Der Senat fuhr während beyder Monaten in seiner Constitutionsarbeit fort, und übersandte dieselbe Abschnittsweise an den grossen Rath. Die Gegner des 7. Jenners, deren ein guter Theil von dem Unwerthe dieses Productes der Unwissenheit und der Demagogie überzeugt war, vereinten sich zu demselben, weil sie in ihm die einzige Aussicht, sich aus einer ihnen verhassten Lage herauszuheben, erblickten. Eine neue Constitution, wie sie auch aussehen möge, könne allein retten und man sollte ohne genaue Untersuchung anerkennen, was sich in der Folge immer wieder verbessern lasse — so hieß es im grossen Rathe: Wirklich wurden auf diese Weise der erste und dritte Abschnitt,

(1) Tagbl. d. Ges. IV. S. 119.

(VII. S.)

von denen jener die Hauptgrundsätze enthält und dieser vom helvetischen Bürgerrechte handelt, nach unbedeutenden Discussionen angenommen (1).

Der große Rath hatte fortgeföhren sich mit einem Beschlusse über die Hausierer zu beschäftigen; es ward ihm ein Gesetz über die Wasserbau-Polizey von Escher vorgelegt. (2) Secretans bürgerlicher Proceßgang (3) und ein Vorschlag, die correctionelle Polizey den Municipalitäten zu übertragen (4) machten endlich Gegenstände seiner noch unbeendigten Arbeiten aus.

(1) Bull. hel. XII. S. 74. 82.

(2) N. Dep. Blatt. S. 369. Bull. helv. XII. S. 98.

(3) Bull. helv. XII. p. 246.

(4) Bull. helv. XII. p. 282. 371.